

Satzung der Stadt Bad Breisig über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Aktives Stadtzentrum Niederbreisig“ gemäß § 142 Absatz 4 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) vom 29.10.2013

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs.3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S.319) erlässt die Stadt Bad Breisig folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgenden unter § 2 näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche und funktionale Missstände vor. Darum soll dieser Bereich durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt rd. 17,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Aktives Stadtzentrum Niederbreisig“.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes wird wie folgt umgrenzt:
- im Norden durch die Rheinstraße und Grabenstraße (ehemals Schützenstraße),
 - im Osten durch den Rhein, den Kurpark, sowie die Flurstücke Nr. 1000/81 und Nr. 997/14, Flur 6,
 - im Süden durch die Tempelgasse und das Flurstück Nr. 910/3, Flur 6,
 - im Westen durch die Bahnlinie und im Bereich der oberen Bachstraße durch den Arweg und die Vogelsangstraße.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sanierungsziele und Rahmenplan

- (1) Die Durchführung der Inhalte des städtebaulichen Rahmenplanes Niederbreisig ist Ziel der Sanierung, untersetzt durch Einzelplanungen.
- (2) Die Sanierungsziele (Anlage 2) werden befürwortet.
- (3) Rahmenplan und Sanierungsziele sind im Verlauf der Sanierung fortzuschreiben und zu präzisieren.

§ 4 Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 5 Dauer des Verfahrens

Die Sanierungsmaßnahmen sollen gemäß § 142 Absatz 3 BauGB in einem Zeitraum von 10-15 Jahren durchgeführt werden.

§ 7 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

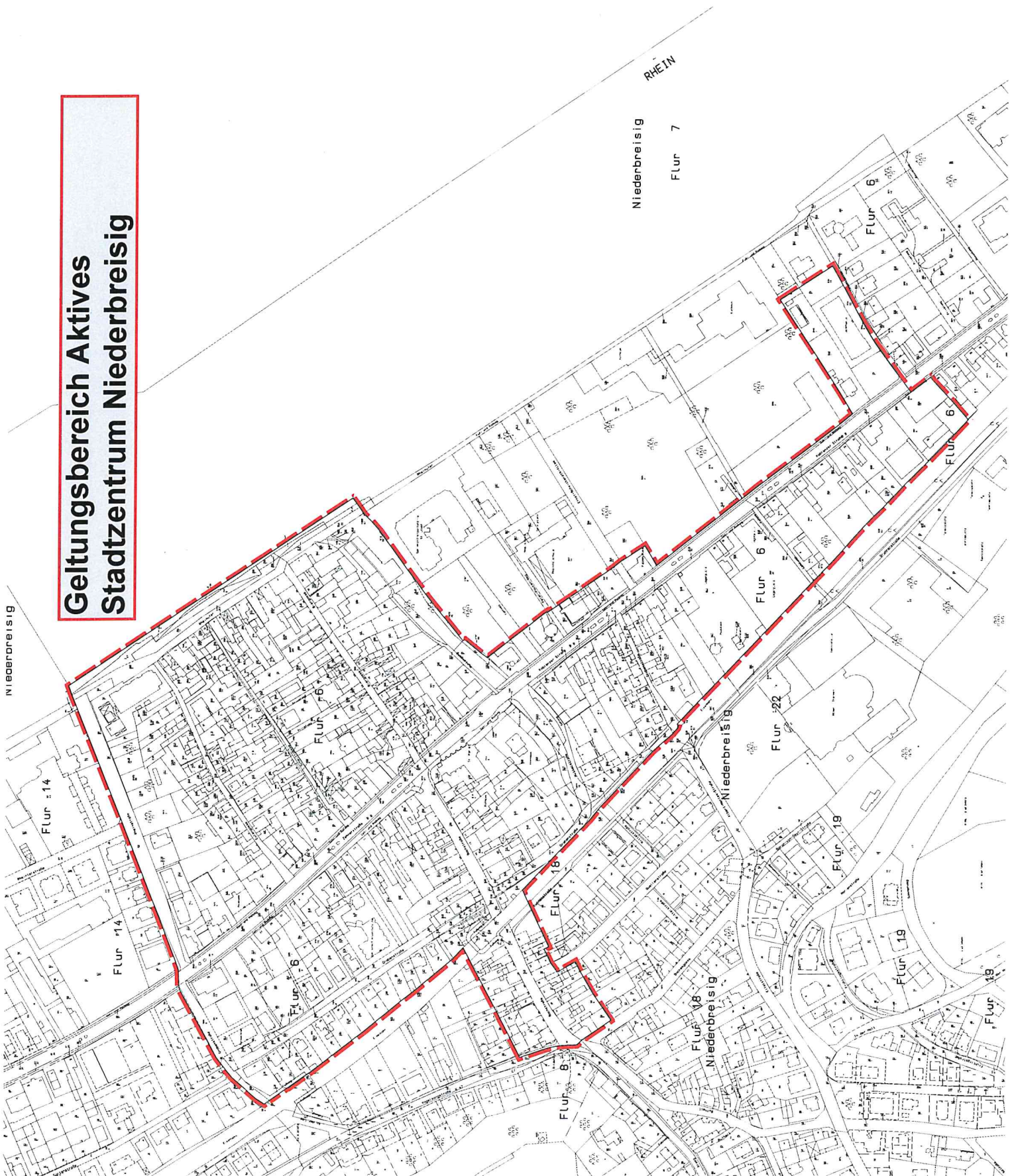
gez.

Weidenbach

Stadt-Bürgermeister



Geltungsbereich Aktives Stadtzentrum Niederbreisig



Niederbreisig

Flur 7

RHEIN